

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die SK Biogas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Raiffeisenstraße 3, 26901 Lorup, beantragt die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Folienspeicherbeckens für potenziell belastetes Oberflächenwasser auf dem Grundstück Gemarkung Lorup, Flur 1, Flurstücke 128/1, 128/6 u. 128/4. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung weiterhin unverändert eine Kapazität von 1.160 kW elektrische Leistung, 2.659 kW Feuerungswärmeleistung und 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas haben.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Stufe 1 und 2) wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Leda Jümme Lockergestein links – De\_GB\_DENI\_38\_01“. Der chemische Zustand wird aufgrund der Belastung mit Nitrat mit „schlecht“ bewertet. Der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet. Oberflächengewässer werden von der Maßnahme nicht tangiert.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks Hümmling. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung des Naturparks bzw. Konflikte mit den Zielen des Naturparks sind durch das Vorhaben jedoch nicht zu erwarten.

In etwa 140 m Entfernung grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ (Teilgebiet 04) an, das einen besonderen Wert für das Landschaftsbild hat. Das Folienspeicherbecken soll jedoch unmittelbar angrenzend an die vorhandene Biogasanlage errichtet werden, sodass es sich in einem stark anthropogen beeinflussten Bereich befindet und keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zustande kommen. Durch die geplante Eingrünung wird außerdem ein Sichtschutz hergestellt, der ebenfalls zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Landschaft und des Schutzgebietes beiträgt. Die Konfliktrichtigkeit des Vorhabens ist somit insgesamt gering.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 27.01.2022

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**